

## Amtliche Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

### Bekanntmachung des Marktes Obergünzburg zum Satzungsbeschluss Bebauungsplan mit Grünordnung „Entlang der Ronsberger Straße“

Der Markt Obergünzburg hat mit Beschluss vom 05.11.2019 den Bebauungsplan für das Gebiet „Entlang der Ronsberger Straße“ gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 05.11.2019 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus zeichnerischem Teil, planungsrechtlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften sowie Begründung, in der Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg, Zi. Nr. 201, Marktplatz 1, 87634 Obergünzburg, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Obergünzburg, den 03.12.2019

Lars Leveringhaus  
Erster Bürgermeister

angeheftet am: 04. Dez. 2019

abgenommen am: 16. JAN. 2020